



HESSISCHER LANDTAG

10. 03. 2026

HHa

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

**Hessisches Ausführungsgesetz zum
Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz
(Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG)**

Drucksache 21/3480

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzentwurfs wird die Angabe „Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz“ durch „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz“ durch „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „der Maßnahme“ die Angabe „, spätestens bis zum 30. Juni 2043,“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 werden als Sätze 2 und 3 angefügt: „Bei refinanzierten Maßnahmen beginnt die Frist mit der letzten Mittelauszahlung. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerungen gewähren.“
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „investiven“ eingefügt.

Begründung:**Allgemeines**

Die Änderungen dienen der Korrektur eines redaktionellen Versehens (Bindestrich), der Sicherstellung der fristgerechten Abrechnung gegenüber dem Bund und der Schließung einer Regelungslücke für refinanzierte Maßnahmen bzgl. des Fristbeginns für die Verwendungsbestätigung. Zudem wird zur Klarstellung ergänzt, dass die Kommunen, falls sie sich freiwillig für die Aufnahme von Kofinanzierungsdarlehen entscheiden, die kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigungsfiktion nur bei Darlehen für Maßnahmen mit investivem Charakter greift.

EinzelbegründungZu Nr. 1

Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) ohne Bindestrich zwischen den Wörtern „Kommunal“ und „Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ zitiert, was mit den Änderungsbefehlen unter Nr. 1 und 2 korrigiert wird.

Zu Nr. 2

Wie vor.

Zu Nr. 3

Die Änderungsbedarfe resultieren aus der Erörterung des vorgesehenen Verwendungsbestätigungsverfahrens in der Arbeitsgruppe Investitionsoffensive des Hessischen Ministeriums der Finanzen unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände, des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum sowie der Überörtlichen Prüfung Kommunalen Körperschaften beim Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes.

Die Festlegung des 30. Juni 2043 als Fristende für die Vorlage von Verwendungsbestätigungen ist notwendig, um die Abrechnung des Landes gegenüber dem Bund bis zum 31. Dezember 2043 zu ermöglichen.

Bei refinanzierten Maßnahmen ist das Maßnahmenende für den Fristbeginn ungeeignet. Um Rechtssicherheit zu schaffen, beginnt die Frist zur Abgabe der Verwendungsbestätigung in diesen Fällen mit der letzten Mittelauszahlung.

Die Ermächtigung der Bewilligungsstelle, Fristverlängerungen in Härtefällen zuzulassen, verhindert unbillige Ergebnisse.

Zu Nr. 4

Grundsätzlich dürfen die Kommunen Kofinanzierungsdarlehen aufnehmen, um die Förderung mit LuKIF-Mitteln zu unterstützen. Für diese darlehensbezogenen Kofinanzierungen sieht der Gesetzentwurf des HIFG eine kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigungsfiktion vor. Allerdings lässt der bisherige Wortlaut offen, ob die Genehmigungsfiktion immer nur für Kofinanzierungsdarlehen für investive Maßnahmen gilt. Mit der Ergänzung des Gesetzeswortlauts um das Wort „investiv“ soll dies klargestellt werden, dass die Maßnahmen stets investiv sein müssen.

Wiesbaden, 10. März 2026

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert